

Hinweise zur Gerätewartung

Feuerwehrleinen

Geräteprüfung nach DGUV-G 305-002



Ausgabe: Januar 2022

Urheberrechte:

© 2022 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Geräteprüfung nach DGUV-G 305-002

1 FEUERWEHRLEINE (DIN 14920:1999-02, 2010-10 UND 2020-11)

1.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Feuerwehrleine einer Sichtprüfung durch den Benutzer auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen.

Sichtprüfung ist die Kontrolle von Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktion ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln. Sie kann von jeder bzw. jedem Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die bzw. der im Umgang mit diesen Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen vertraut ist. Die Sichtprüfung trägt dazu bei, dass die Ausrüstungen, Geräte und persönlichen Schutzausrüstungen im Einsatzfall sicher und betriebsbereit sind. Die Sichtprüfungen müssen nicht dokumentiert werden.

Mindestens alle 12 Monate ist eine Prüfung von einer hierfür befähigten Person (Gerätewart nach FwDV 2) durchzuführen. Eine durch schlagartige dynamische Belastung beanspruchte Leine ist sofort vom Gerätewart zu prüfen.

1.2 Prüfanordnung

Die Feuerwehrleine ist in ihrer ganzen Länge durch die Hand zu ziehen und dabei eingehend zu prüfen.

Sicht und Tastprüfung.

1.3 Prüfbefund

Die Leine ist betriebssicher, wenn:

- sie keine mürben Stellen oder zerrissene Fäden aufweist und nicht abgenutzt ist,
- Spleiße, Holzknebel und Karabinerhaken keine Beschädigungen aufweisen.

Holzknäbel dürfen mit Schlagzahlen gekennzeichnet werden.

Leinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind als Feuerwehrleine auszumustern.

Können sie als Mehrzweckleine weiter verwendet werden, so sind sie an beiden Enden auf mindestens 1 m Länge dauerhaft rot zu kennzeichnen.

Prüfnachweis führen.

1.4 Anmerkung

Feuerwehrleinen sind 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern.

Beispiele von Leinenkennzeichen:



Im abgebildeten Beispiel kann nicht von einer dauerhaften und unverlierbaren Kennzeichnung ausgegangen werden, da das Markierungsband herausgezogen werden oder verblässen kann.



Eine dauerhafte und unverlierbare Kennzeichnung mit Schlagzahlen auf dem Knebel der Leine.
– Hier ist eine Kennzeichnung mit Schlagzahlen möglich. –



Eine dauerhafte und unverlierbare Kennzeichnung mit Schlagzahlen auf Aluminiumring.

Diese Art der Kennzeichnung ist im unbelasteten Bereich des Knebelendes möglich. Bei Leinenenden mit Karabinern ist davon abzuraten.



Eine Kennzeichnung mit einem Barcode auf dem Karabiner.

Im Fachhandel sind Barcodeaufkleber erhältlich, die beständig haften. Auf eine Gravur kann deshalb verzichtet werden.



Eine fragwürdige Kennzeichnung mit einer unleserlichen Sicherheits-Etikette.

Wichtig: Jeglicher Anhänger ist zulässig sofern keine Beschädigungen durch die Kennzeichnungsmaßnahmen entstehen.



So genannte „Feuerwehrkarabiner“ zum fixieren der Leine im Leinenbeutel, beschädigen die Leinen oft durch herausgezogene Fäden an den scharfen Kanten der Sperrklinke.



Handelsübliche Aluminiumkarabiner sind ohne scharfe Kanten und unschädlich für die Leinen.



Typische Schäden durch scharfkantige Karabiner und starken Abrieb mit zerrissenen Fäden, die Leine ist der Benutzung zu entziehen und umweltgerecht zu entsorgen.



Schaden durch scharfe Kante, die Leine ist der Benutzung zu entziehen und umweltgerecht zu entsorgen.



Schaden durch Kontaktwärme, die Leine ist der Benutzung zu entziehen und umweltgerecht zu entsorgen.



Schädliche Kennzeichnung einer abgelegten Leine mit lösemittelhaltiger Sprayfarbe. Soll eine Leine als Mehrzweckleine Verwendung finden, ist sie unschädlich mit Textilfarbe oder mit Dispersionsfarbe (1Teil Farbe, 10 Teile Wasser mischen und 24 Stunden färben) zu kennzeichnen. Mehrzweckleinen sind wie Feuerwehrleinen zu prüfen, bei Zweifeln an der Sicherheit und Funktion sind sie umweltgerecht zu entsorgen.